

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem
Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Salzburger Archivgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Archivierung
- § 4 Schutzfristen
- § 5 Benutzung
- § 6 Erhaltung und Schutz des Archivgutes
- § 7 Salzburger Landesarchiv
- § 8 Gemeindearchive
- § 9 Behörden
- § 10 Inkrafttreten

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt das Archivieren, die Sicherung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut und Archivgut von öffentlichem Interesse sowie die Tätigkeit jener Archive im Land Salzburg, die öffentliches Archivgut verwahren (öffentliche Archive).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Personen und Einrichtungen, die dem Bundesarchivgesetz unterliegen;
2. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften oder für Rechtsträger, die auf Grund von deren Rechtsvorschriften gebildet sind;

3. sonstige Personen und Einrichtungen, soweit ihre Unterlagen nicht öffentliches Archivgut oder Archivgut von öffentlichem Interesse darstellen;
4. die Archive der im Landtag vertretenen politischen Parteien.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

1. Archivgut des Landes:

- a) alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Behörden und Dienststellen des Landes mit Ausnahme der betriebsähnlichen Einrichtungen (lit d), aber einschließlich den Büros der Regierungsmitglieder sowie beim Landtag und beim Landesrechnungshof anfallen;
- b) jene archivwürdigen Unterlagen, die von Bundesbehörden und -einrichtungen im Sinn von § 2 Z 4 des Bundesarchivgesetzes mit Sitz im Land Salzburg dem Land Salzburg übereignet und von diesem übernommen werden;
- c) jene archivwürdigen Unterlagen, die vom Land Salzburg durch eine zivilrechtliche Erwerbsart erworben werden;
- d) alle archivwürdigen Unterlagen, die bei betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes anfallen.

2. Archivgut von öffentlichem Interesse:

alle archivwürdigen Unterlagen, die anfallen:

- a) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Regelung in die Kompetenz des Landes fällt, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände;
- b) bei den vom Landesrechnungshof nach § 6 Abs 1 lit b, c oder d des Landesrechnungshofgesetzes 1993 zu prüfenden Einrichtungen oder Unternehmungen;
- c) bei Unternehmungen, an denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit mindestens 50 % des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die auf Grund anderer finanzieller oder sonstiger wirtschaftlicher oder organisatorischer Maßnahmen durch eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband beherrscht werden.

3. Archivieren: eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, die das Erfassen, Bewerten, Übernehmen, dauernde Verwahren oder Speichern sowie das Erhalten, Restaurieren, Ordnen, Erschließen und Nutzbarmachen von Archivgut umfasst. Darunter fällt jedenfalls auch die Verarbeitung von Daten, insbesondere auch von sensiblen Daten im Sinn des § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, zum Zweck der Erfüllung der in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten.

4. Archivwürdig: Unterlagen, die auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, wissen-

- schaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind.
5. Findmittel: alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis von Archivgut, dessen Nutzung und Auswertung notwendig sind.
 6. Gemeindearchiv: eine organisatorisch eigenständige Einrichtung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die vorwiegend zum Zweck der Archivierung von Unterlagen dient und der fachlich geeignetes Personal zur Verfügung steht.
 7. Archivgut von Gemeinden:
 - a) alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden anfallen;
 - b) jene archivwürdigen Unterlagen, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erworben werden.
 8. Öffentliches Archivgut: Archivgut des Landes und Archivgut von Gemeinden.
 9. Schutzfrist: jener Zeitraum, in dem eine Benutzung des Archivguts durch Dritte nicht zulässig ist.
 10. Unterlagen: alle analog oder digital aufgezeichneten Informationen (Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen) sowie alle Findmittel.

Archivierung

§ 3

(1) Die im § 2 Z 1 lit a und d erfassten Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes haben alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer in den Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und bis dahin sorgsam aufzubewahren. Für digitale Unterlagen gilt eine Frist von längstens zehn Jahren. Die angebotenen Unterlagen im Sinn von § 2 Z 1 lit a sind bei Archivwürdigkeit dem Landesarchiv zu übergeben bzw von diesem zu übernehmen, die Unterlagen im Sinn von § 2 Z 1 lit d können übergeben bzw übernommen werden. Angeboten sowie bei Archivwürdigkeit übergeben und übernommen werden müssen bzw können auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche entweder der Amtsverschwiegenheit, dem Datenschutzgesetz 2000 oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften einschließlich solcher über Berufsgeheimnisse unterliegen oder nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müssten, wenn nicht die Speicherung der Daten unzulässig war. Die Unterlagen sind grundsätzlich in der ursprünglichen Ordnung und mit den zugehörigen Findmitteln anzubieten und zu übergeben. Digitale Unterlagen, deren Übergabeformat nicht durch Organisationsvorschriften geregelt ist, sind in einem mit dem Landesarchiv abzustimmenden Format zu übergeben. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe verfügt ausschließlich das Landesarchiv im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über das Archivgut.

(2) Archivgut von öffentlichem Interesse, das nicht mehr ständig benötigt wird, ist von den im § 2 Z 2 lit a und b erfassten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Einrichtungen und Unternehmungen nach Ablauf einer in den Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder spätestens nach zehn Jahren zu archivieren. Dieses Archivgut kann, wenn das Land Salzburg zur Übernahme bereit ist, diesem übereignet oder gegen Entgelt zur dauerhaften Aufbewahrung überlassen werden. Abs 1 zweiter, vierter bis siebenter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben archivwürdige Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer in den Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren zu archivieren. Abs 1 zweiter bis siebenter Satz gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesarchivs das jeweilige Gemeindearchiv tritt, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband über ein solches verfügt.

(4) Für Unternehmungen, die von § 2 Z 2 lit c erfasst werden, gilt Abs 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landes Salzburg die jeweilige Gemeinde tritt.

(5) Die Archivwürdigkeit von Unterlagen nach § 2 Z 1 und 2 lit a und b wird vom Landesarchiv beurteilt. Die Archivwürdigkeit von Unterlagen nach § 2 Z 2 lit c wird vom Archiv der jeweils in Betracht kommenden Gemeinde oder, wenn diese über kein Gemeindearchiv verfügt, vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin beurteilt. Zu diesem Zweck ist dem Landesarchiv, dem jeweiligen Gemeindearchiv bzw dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin ein vollständiger Einblick in die angebotenen Unterlagen zu gestatten. Bestehen zwischen der betroffenen Einrichtung, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder Unternehmung und dem Landesarchiv, Gemeindearchiv bzw Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unterschiedliche Auffassungen über die Archivwürdigkeit der Unterlagen, hat die Behörde einen Feststellungsbescheid über die Archivwürdigkeit zu erlassen.

(6) Archivwürdige Unterlagen, die in den Büros der Mitglieder der Landesregierung, des Präsidenten bzw der Präsidentin des Landtages und der Stellvertreter und Stellvertreterinnen, der Landtagsklubs, der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen einer Gemeinde oder der sonstigen Mitglieder des Stadtratskollegiums und der Gemeinderatsklubs der Stadt Salzburg bzw der Gemeindevorstellung einer anderen Gemeinde anfallen und nicht mehr ständig benötigt werden, sind nach dem Ausscheiden der jeweiligen Amtsträger bzw Amtsträgerinnen aus der Funktion bzw Auflösung des Klubs zu archivieren. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen wird vom jeweiligen Mitglied der Landesregierung usw beurteilt. Archivwürdige Unterlagen sollen dem Landes- bzw, wenn ein solches besteht, dem Gemeindearchiv oder einem öffentlich zugänglichen Parteiarchiv zur Archivierung übergeben bzw von diesem übernommen werden.

(7) Über die Übergabe bzw Übernahme von Archivgut ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zu enthalten hat:

1. den Ort und das Datum der Übergabe und Übernahme;
2. die übergebende Einrichtung udgl;
3. die Bezeichnung und den Inhalt des Archivguts;
4. Erklärungen zu Eigentumsrecht, allfälligen Urheberrechten, Geheimhaltungsvorschriften und Schutzfristen betreffend das Archivgut.

Die Niederschrift ist vom Landesarchiv, Gemeindearchiv bzw Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin dauernd aufzubewahren. Bei der Übergabe digitaler Unterlagen ist der Übergabezeitpunkt auch elektronisch festzuhalten.

(8) Wird Archivgut von anderen, nicht im § 2 erfassten Rechtsträgern dem Land (Landesarchiv) als Depositum unter Wahrung ihres Eigentums angeboten, ist im Fall der Übernahme zwischen dem Eigentümer des Archivguts und dem Land Salzburg ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Deposita unterliegen den gleichen Bestimmungen wie öffentliches Archivgut, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften oder durch Vertrag Anderes bestimmt ist.

Schutzfristen

§ 4

(1) Öffentliches Archivgut, das nicht vor seiner Übergabe zur Archivierung bereits öffentlich zugänglich war, unterliegt einer Schutzfrist von 30 Jahren, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.

(2) Der Lauf der Schutzfrist beginnt mit der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen. Sind die Unterlagen aktenmäßig zusammengefasst, läuft die Schutzfrist ab dem Datum des jüngsten Schriftstückes des Aktes.

(3) Öffentliches Archivgut, das sensible Daten im Sinn des § 4 Z 2 DSG enthält, unterliegt über 30 Jahre hinaus einer Schutzfrist bis zum Tod der betreffenden Person, es sei denn, diese hat einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit großem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

(4) Im Fall von archivwürdigen Unterlagen gemäß § 3 Abs 6 beginnt der Lauf der Schutzfrist mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion. Während der Schutzfrist sind die Unterlagen gesondert unter Verschluss und versiegelt aufzubewahren. Im Fall digital verarbeiteter Aufzeichnungen ist eine fachgerecht gesicherte Datenspeicherung vorzunehmen.

Benutzung

§ 5

(1) Öffentliches Archivgut steht der Öffentlichkeit nach Ablauf der Schutzfrist zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung durch die ehemals übergebende bzw nunmehr der Sache nach zuständige Einrichtung ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.

(2) Die Benutzung von öffentlichem Archivgut kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. die Person, die die Benutzung wünscht, schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat;
2. der Benutzungszweck auch auf andere Weise, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen ausreichend erreicht werden kann oder
3. die erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würden.

(3) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen kann vor Ablauf der Schutzfrist im Einzelfall auf schriftlichen Antrag die Benutzung gestattet werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Diese Bewilligung kann mit Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden, die zur Sicherstellung der Rechte von Personen oder öffentlicher Interessen an der Beschränkung der Weitergabe von Daten erforderlich sind.

(4) Die Benutzung von Unterlagen nach § 4 Abs 4 ist vor Ablauf der Schutzfrist nur zulässig, wenn der ehemalige Funktionsträger oder die ehemalige Funktionsträgerin bzw der jeweilige Landtagsklub zugestimmt hat. Verstirbt die Person innerhalb der Schutzfrist, erteilt die Zustimmung zur Benutzung vor Ablauf der Schutzfrist für die Mitglieder der Landesregierung die Landesregierung, für die Präsidenten und Präsidentinnen des Landtages der Vorstand des Landtages, für den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und für die sonstigen Mitglieder des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg der Stadtsenat und für den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und die sonstigen Mitglieder einer Gemeindevorstellung einer anderen Gemeinde die Gemeindevorstellung; nach Ausscheiden einer Landtagspartei aus dem Landtag entscheidet der Vorstand des Landtages. (Verfassungsbestimmung) Die Zuständigkeiten des Vorstandes des Landtages stehen im Verfassungsrang.

(5) Die Benutzung von öffentlichem Archivgut ist nicht zulässig, wenn

1. Grund zur Annahme besteht, dass dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden würde oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen;
2. dadurch gesetzlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden würden;
3. dadurch das Archivgut gefährdet werden würde oder
4. die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist und keine Bewilligung gemäß Abs 3 oder Zustimmung gemäß Abs 4 vorliegt.

(6) Über die Versagung oder Einschränkung der Benutzung hat die Behörde auf Antrag der Person, die die Benutzung wünscht, mit Bescheid zu entscheiden.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Benutzung öffentlichen Archivguts sind in der Benutzerordnung des jeweiligen Archivs festzulegen. Die Benutzerordnung für das Landesarchiv ist durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen. Die Benutzerordnung hat insbesondere zu regeln:

1. die Vorgangsweise und die Sorgfaltspflichten bei der Benutzung von Archivgut;
2. die Herstellung von Kopien und anderen Reproduktionen;
3. die Haftung der Benutzer für Schäden am Archivgut;
4. die Nutzung des Archivgutes durch die ehemals übergebende Einrichtung;
5. die Möglichkeit der Einhebung von Entgelten für die Nutzung von Archivgut und den Kostenersatz für die Herstellung von Kopien und anderen Reproduktionen.

(8) Die Entgelte gemäß Abs 7 Z 5 sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Archiv verursacht, vom Direktor oder der Direktorin des Landesarchivs zu bestimmen. Aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen des Nutzers, aus besonderem wissenschaftlichen Interesse oder öffentlichem Interesse kann von der Entrichtung eines Entgeltes abgesehen werden.

Erhaltung und Schutz des Archivgutes

§ 6

(1) Das öffentliche Archivgut und Archivgut von öffentlichem Interesse ist durch geeignete technische, konservatorische und organisatorische Maßnahmen sicher und sachgemäß auf Dauer zu erhalten sowie vor unbefugter Benutzung, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.

(2) Öffentliches Archivgut und Archivgut von öffentlichem Interesse ist geordnet zu lagern und durch geeignete Findmittel so zu erschließen, dass die Benutzung ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

(3) Digitales öffentliches Archivgut und digitales Archivgut von öffentlichem Interesse ist dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend so zu speichern, dass seine Lesbarkeit dauerhaft sichergestellt ist.

Salzburger Landesarchiv

§ 7

(1) Das Salzburger Landesarchiv – in diesem Gesetz auch kurz als Landesarchiv bezeichnet – ist jene Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung, die nach dessen Geschäftseinteilung mit der Besorgung des zentralen Archivdienstes des Landes und der Verwaltung der Archivalien des Landes befasst ist.

(2) Die Aufgaben Salzburger Landesarchivs sind insbesondere:

1. die Archivierung von Archivgut des Landes Salzburg;
2. die Archivierung sonstiger archivwürdiger Unterlagen, soweit an deren Erhaltung ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse besteht;
3. die Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen;
4. die archivfachliche Beratung der im § 2 Z 1 lit a erfassten Behörden udgl des Landes sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden;
5. die archivfachliche Beratung von im § 2 Z 2 erfassten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Einrichtungen und Unternehmungen sowie von privaten Interessenten nach Maßgabe der im Landesarchiv vorhandenen Möglichkeiten, soweit diese Beratung nicht vom jeweils in Betracht kommenden Gemeindearchiv wahrgenommen wird;
6. die Veranlassung von Maßnahmen zur Verwaltung, Aufbewahrung und Übergabe der archivwürdigen Unterlagen der im § 2 Z 1 lit a angeführten Stellen im Hinblick auf die spätere Archivierung;
7. die Veranlassung geeigneter Maßnahmen für die Erhaltung und Lesbarkeit digitalen Archivgutes des Landes und dessen Erschließung in Zusammenarbeit mit der mit den Aufgaben der Landesinformatik betrauten Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung;
8. die Unterstützung von Recherchen und Forschungen im Archivgut des Landesarchivs sowie die Beratung bei der Bearbeitung historischer Fragestellungen;
9. die Ausarbeitung gutachtlicher Stellungnahmen und landeshistorischer Darstellungen sowie die Beratung in Fachfragen;

10. die Erstellung von Gutachten über die ordnungsgemäße Archivierung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zukommenden Befugnisse;
11. die Unterstützung des Österreichischen Staatsarchivs bei der Wahrnehmung seiner im Denkmalschutzgesetz angeführten Aufgaben (Archivalienschutz);
12. die Vertretung der Interessen des Landes Salzburg in nationalen und internationalen, den Aufgabenkreis des Landesarchivs betreffenden Fachgremien.

(3) Das Landesarchiv hat seine Aufgaben nach dem jeweils neuesten Stand der Wissenschaften zu besorgen.

(4) Das Salzburger Landesarchiv wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet, der bzw die von der Landesregierung zu bestellen ist.

Gemeindearchive

§ 8

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht gemäß § 3 Abs 3 ein Gemeindearchiv einrichten oder mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindearchiv verfügt, die Besorgung dieser Aufgabe für sie vereinbaren.

(2) Die Benutzerordnung für Gemeindearchive ist von der Gemeindevorstellung, in der Stadt Salzburg vom Stadtsenat zu erlassen.

Behörden

§ 9

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist:

1. die Landesregierung, soweit die behördlichen Aufgaben Archivgut des Landesarchivs betreffen;
2. der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, soweit die behördlichen Aufgaben Archivgut der Gemeinde betreffen; die örtliche Zuständigkeit richtet sich danach, wo das Archivgut anfällt, bei Archivgut von Unternehmungen nach § 2 Z 2 lit c nach deren Sitz.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Verweisungen

§ 10

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Bundesarchivgesetz, BGBl I Nr 162/1999;
2. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 13/2005;
3. Denkmalschutzgesetz, BGBl Nr 533/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 170/1999.

Inkrafttreten

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Unterlagen und Archivgut Anwendung, die bzw das bereits vor dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt angefallen sind bzw archiviert worden ist. Dies gilt auch in Bezug auf Archivgut des Landesarchivs, das aus der Zeit vor der Existenz Salzburgs als selbständiges Bundesland oder Kronland stammt, sowie in Bezug auf Archivgut von Gemeindearchiven, das aus der Zeit vor der Existenz der jeweiligen Gemeinde stammt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Archivgut ist ein bedeutender Teil des kulturellen Erbes, der einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit leistet, Verwaltungsführung und politisches Handeln unterstützt und für historische sowie sozialwissenschaftliche Zwecke unverzichtbar ist. Da die geschichtliche Entwicklung Salzburgs aber auch von allgemeinem und nicht nur von wissenschaftlichem Interesse ist, soll jedermann ein gesetzliches Recht auf Zugang zu den historisch wertvollen Unterlagen eingeräumt werden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine gesetzliche Regelung deshalb erforderlich, weil die Einsicht in Archivgut in vielen Fällen die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten mit sich bringt und ein Eingriff in den grundsätzlichen Geheimhaltungsanspruch des Betroffenen nach dem Vorbehalt zum Datenschutzgrundrecht (§ 1 Abs 2 DSGVO 2016) eines Gesetzes bedarf, das auf Grund spezieller öffentlicher Interessen notwendig ist. Als solches Interesse wird im von § 1 Abs 2 DSGVO 2016 verwiesenen Art 8 Abs 2 EMRK ua der „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ angeführt. Als derartiges Recht anderer, zu dessen Schutz das vorgeschlagene Gesetz angesichts des in ihm vorgesehenen Zugangs zu Archivmaterial notwendig erscheint, kann die ebenfalls grundrechtlich, im Art 17 StGG verankerte Wissenschaftsfreiheit angesehen werden, auf die sich jeder wissenschaftlich Forschende – unabhängig von einer akademischen Qualifikation – berufen kann (vgl VfSlg 13.978/1994). Wenn es nicht um wissenschaftliche Forschung geht, soll der Zugang zum Archivgut erst nach Ablauf einer langjährigen Schutzfrist möglich sein, nach der in aller Regel kein Geheimhaltungsinteresse und somit kein Grundrechtseingriff mehr gegeben sein kann. Darüber hinaus besteht auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 3 Z 2 DSGVO 2016 ein Grundrecht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten. Nach der ausgestaltenden Vorschrift des § 27 Abs 1 Z 2 DSGVO 2016 liegt eine unzulässige Datenverarbeitung vor, sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, es sei denn, dass ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und dass der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Vor diesem Hintergrund ist die Aufbewahrung von personenbezogenen Akten etwa im Landesarchiv überhaupt unzulässig und bestünde ein Löschungsanspruch des Betroffenen, solange keine landesarchivgesetzliche Grundlage besteht, die auch einen besonderen Zugangsschutz zu diesen Daten enthält. Um im Einzelfall jemandem den Zugang zum Archivgut verwehren zu können und ihm gleichzeitig dagegen effektiven Rechtsschutz zu bieten, ist ebenfalls eine gesetzliche Regelung unumgänglich (vgl VfSlg 12.574/1990: Aufhebung der Benützungsrichtlinien für die Archivalien des Österreichischen Staatsarchivs mangels gesetzlicher Grundlage).

Neben dem verfassungsrechtlichen Erfordernis für ein Archivgesetz des Landes, das aus kompetenzrechtlichen Gründen bei Bundesbehörden und -einrichtungen bzw bei „bundesnahen“ Unternehmen anfallendes Archivgut nicht erfassen kann, hat sich der Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht LRH-3-83/9-2005 für ein derartiges Gesetz ausgesprochen, um eine ausreichende Grundlage und Rechtssicherheit bei der Einhebung von Benutzungsentgelten zu gewährleisten.

Es sollen daher folgende Hauptgesichtspunkte Gegenstand des Entwurfs sein:

- die Umschreibung der für das Archivwesen maßgeblichen Begriffe
- die Festlegung des Verfahrens der Archivierung, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten bei der Archivierung von öffentlichem Archivgut, beim Anbieten von Unterlagen sowie bei der Sicherung und Erhaltung von öffentlichem Archivgut;
- die Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere durch die Festlegung von Schutzfristen, nach deren Ablauf das öffentliche Archivgut allgemein von Dritten benutzt werden kann;
- die Regelung der Benutzung von öffentlichem Archivgut;
- die Umschreibung der Aufgaben des Salzburger Landesarchivs
- die Schaffung einer landesgesetzlichen Basis für die Archivierung im kommunalen Bereich.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Das Gesetzesvorhaben stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art 15 Abs 1 B-VG. Der Tatbestand „wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst“ im Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG bezieht sich nämlich nicht auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungsaspekte des Archivwesens (vgl eingehend *Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Archivwesens, ZfV 2005/512). Da der weitere Tatbestand in Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG („Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“) auf Bundesinstitutionen beschränkt ist, bleibt für Landes- und Gemeindeeinrichtungen eine Kompetenz des Landesgesetzgebers, von der hier Gebrauch gemacht werden soll.

3. EU-Konformität:

Das Gesetzesvorhaben steht mit keinen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

4. Kosten:

Zwar sind vereinzelt Fälle einer Bescheiderlassung vorgesehen (Feststellung der Archivwürdigkeit von Unterlagen, Versagung und Einschränkung der Benutzung von öffentlichem Archivgut), doch ist mit ganz wenigen Fällen pro Jahr zu rechnen, in welchen behördliche Entscheidungen zu treffen sein werden, sodass insoweit mit keinem nennenswerten Zusatzaufwand zu

rechnen ist. Die geforderte Sicherstellung der dauerhaften Lesbarkeit auch von digitalem Archivgut kann zu einem Zusatzaufwand führen, da durch technische Neuentwicklungen eine Formatadaption erforderlich werden könnte.

5. Gender-Mainstreaming:

Der Gesetzentwurf ist geschlechtsneutral formuliert. Seine Auswirkungen betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Ausdrücklich gegen den Entwurf ausgesprochen hat sich der Salzburger Gemeindeverband, weil das vorgesehene Procedere der Archivierung und die zur dauerhaften Erhaltung und Erschließ- sowie Lesbarkeit von öffentlichem Archivgut vorgesehenen Maßnahmen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würden. Dem ist damit zu entgegnen – der Salzburger Gemeindeverband räumt dies auch selbst ein –, dass mit dem Gesetz Ziele erreicht und sichergestellt werden sollen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind: Bewahrung des kulturellen Erbes, Sicherung der Grundlagen für spätere wissenschaftliche Forschung, Rechtssicherheit etc. Wird die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes ernst gemeint, dann ist es auch rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechend auszugestalten (zB Bescheiderlassung bei Verweigerung der Einsicht) und sind Vorschriften aufzunehmen, die den Zweck des Normenwerkes nachhaltig gewährleisten (zB Maßnahmen betreffend dauerhafte Lesbarkeit). Dass damit auch Kosten entstehen, ist natürlich, die Auffassung, dass diese unverhältnismäßig seien, wird nicht geteilt.

Ausdrücklich begrüßt hat den Entwurf der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg. Er regte an, dass bei Übergabe digitaler Unterlagen keine eigene Niederschrift erforderlich sein soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll es aber auch im Fall elektronischer Akten beim Erfordernis einer Niederschrift bleiben, die auch elektronisch erstellt werden kann. Wenn seitens des Städtebundes darauf hingewiesen wird, dass bei elektronischen Akten eine 100%ige Lesbarkeit nicht für alle Zukunft gewährleistet sein könne, so ist klar, dass diese gesetzliche Anforderung unter dem Vorbehalt des technisch Möglichen steht.

Die Abteilung 13 des Amtes der Landesregierung wandte sich gegen die Einhebung von Entgelten für die Benutzung des Landesarchivs. Dem ist zu entgegnen, dass das vorgeschlagene Gesetz gar nicht dazu verpflichtet, Entgelte einzuheben, sondern lediglich vorsieht, dass durch Verordnung die Möglichkeit dazu geschaffen werden kann. Außerdem enthält der Vorschlag eine Bestimmung (§ 5 Abs 8 zweiter Satz), wonach aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen des Nutzers für den Fall, dass Entgelte eingehoben werden, von der Einhebung des Entgeltes abgesehen werden kann. Klar ist auch, dass das Landesarchiv bzw sein Direktor oder seine Direktorin von Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes, also vom

selben Rechtsträger, keine Entgelte einheben kann. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es dazu nicht.

Die Abteilung 4 des Amtes der Landesregierung merkte kritisch an, dass auch nicht archivwürdige Unterlagen zu lange aufbewahrt werden müssten und dafür nicht genug Platz vorhanden sei. Dabei wird übersehen, dass es sich bei den Skartierordnungen der Dienststellen um jene Organisationsvorschriften handelt, von denen im § 3 Abs 1 die Rede ist. Diese können für bestimmte Unterlagen (etwa rein amtsinterne Vorgänge betreffend) auch sehr kurze Aufbewahrungsfristen vorsehen, sodass es nicht zum angenommenen Problem kommt. Die Beurteilung der Archivwürdigkeit sollte aber der dafür spezialisierten Dienststelle, nämlich dem Landesarchiv, vorbehalten bleiben.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Diese Bestimmung bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Von der Ausnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 4 werden nicht nur die Archive der Landtagsklubs erfasst, sondern auch der jeweiligen Parteien selbst, sollte ihnen im Wege des § 3 Abs 6 letzter Satz öffentliches Archivgut im Sinne des Gesetzes zur Archivierung übergeben und von diesen übernommen worden sein.

Zu § 2:

Die Definitionen dienen einem klaren Begriffsverständnis und damit der Rechtssicherheit. Sie sind weitgehend den Regelungen des Bundesarchivgesetzes nachempfunden und haben auch schon zur Bestimmung des Anwendungsbereiches des Gesetzes (§ 1) Bedeutung.

Unter die Z 2 lit a fallen insbesondere die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, die Landarbeiterkammer für Salzburg, die Salzburger Jägerschaft, der Landesfischereiverband Salzburg, aber auch der Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband und der Salzburger Berg- und Schiführerverband sowie diverse Fonds.

Zu § 3:

Diese Bestimmung enthält – abgestimmt auf die verschiedenen Einrichtungen – die Regelungen über die Verpflichtung zur Archivierung oder zum Anbieten von Archivgut.

Landesbehörden und -dienststellen haben alle ihre Unterlagen nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Skartiervorschrift, spätestens aber nach 30 Jahren dem Landesarchiv anzubieten und bei Archivwürdigkeit zu übergeben (Abs 1); bei betriebsähnlichen Einrichtungen besteht eine Übergabe- und Übernahmemöglichkeit, dh eine Archivierung im Landesarchiv hängt von dessen Zustimmung ab. Die weiters normierte Verpflichtung zur sorgsamem Aufbewahrung bis

zur Übergabe inkludiert auch das Verbot einer Veräußerung der Unterlagen an Dritte. Obwohl im § 5 Abs 1 klargestellt wird, dass die Benutzung durch die ehemals übergebende Einrichtung bzw nunmehr zuständige Stelle auch innerhalb der Schutzfristen möglich bleibt, ist deren Zugriff auf die im Landesarchiv archivierten Unterlagen ohne dessen Wissen und ohne mit diesem das Einvernehmen hergestellt zu haben unzulässig.

Gemeinden und Gemeindeverbände sind ebenso zur Archivierung ihrer archivwürdigen Unterlagen verpflichtet (Abs 3). Ob dafür ein Gemeindearchiv (§ 2 Z 6) eingerichtet wird, bleibt der Organisationskompetenz der Gemeinde bzw des Gemeindeverbandes überlassen (vgl § 8). Die vom Land eingerichteten juristischen Personen öffentlichen Rechts sowie die „landesnahen“ Einrichtungen und Unternehmungen im Sinn des Landesrechnungshofgesetzes trifft eine Archivierungspflicht nach längstens zehn Jahren (Abs 2). Sie können diese Verpflichtung selbst wahrnehmen, allenfalls auch unter Heranziehung Dritter, oder das archivwürdige Gut auch dem Land Salzburg zur Archivierung übereignen oder sonst gegen Entgelt zur dauernden Aufbewahrung überlassen. Beides setzt entsprechende Vereinbarungen mit dem Land voraus. Für „gemeindenahen“ Unternehmungen ist Vergleichbares vorgesehen (Abs 4).

Die verkürzte Übergabefrist für digitale Unterlagen (Abs 1 zweiter Satz) ergibt sich aus der Notwendigkeit, möglichst bald für die Erhaltung der Lesbarkeit Sorge zu tragen. Archivwürdige digitale Unterlagen, die von Fachapplikationen in Sonderformaten verwaltet werden, müssen vor der Übergabe so konvertiert werden, dass eine ordnungsgemäße Archivierung mit jeweiligen Standardprogrammen möglich ist. Um dem Datenschutzgrundrecht Rechnung zu tragen, wird eine ausdrückliche Grundlage für die Übergabe von Unterlagen mit personenbezogenen Daten zum Zweck der Archivierung (Abs 1 vierter Satz) geschaffen.

Das im Abs 5 verankerte Einsichtsrecht ist zur Feststellung der Archivwürdigkeit der Unterlagen notwendig. Für den Fall von Auffassungsunterschieden über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die zwischen dem Übergeber einerseits und dem Landesarchiv, Archiv der jeweiligen Gemeinde bzw dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, wenn die Gemeinde über kein Gemeindearchiv im Sinn des § 2 Z 6 verfügt, andererseits entstehen, ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides vorgesehen.

Abs 6 ist als *lex specialis* für Unterlagen, die im politischen Bereich anfallen, konzipiert. An sich werden diese von den im Abs 1, 3 und 5 getroffenen Bestimmungen als unter § 2 Z 1 lit a und Z 7 fallend erfasst. Diese Bestimmungen erscheinen aber für im politischen Bereich anfallende Unterlagen zu weitgehend und in der Praxis unbrauchbar. Es wird daher nur angeordnet, dass die Unterlagen, ihre Archivwürdigkeit vorausgesetzt, zu archivieren sind. Die Archivwürdigkeit ist von den jeweiligen Funktionsträgern selbst zu beurteilen, wobei auch diese an § 2 Z 7 gebunden sind. Auch muss die Archivierung nicht im Landes- bzw Gemeindearchiv durchgeführt werden, wenngleich eine Präferenz dafür besteht und als Sollvorschrift auch zum Ausdruck kommt. Im Übrigen sind die Unterlagen nur zu archivieren, wenn sie zur Besorgung der jeweiligen Funktion nicht mehr ständig benötigt werden (vgl auch § 3 Abs 1, 2 und 3). Es besteht da-

her bei Wechsel der Amtsinhaber und -inhaberinnen keine unbedingte Archivierungspflicht. Unter öffentlich zugängliche Parteiarchive fallen zB die Archive des Karl-Steinöcher-Fonds oder der Dr. Hans-Lechner-Forschungsgesellschaft.

Nicht alle für die Salzburger Landesgeschichte bedeutsamen Archivbestände befinden sich im Eigentum des Landes oder können ins Eigentum des Landes übernommen werden. Die in Abs 8 vorgesehene Rechtsform des Depositum ermöglicht dem Landesarchiv trotzdem, seine Funktion als zentrales Archiv des Landes zu erfüllen.

Zu § 4:

Die allgemeine Schutzfrist (Sperrfrist) – zu ihrer Wirkung siehe § 5 – von 30 Jahren entspricht dem internationalen Standard. Die besondere Behandlung von sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) beinhaltenden Unterlagen trägt dem Daten- bzw Persönlichkeitsschutz Rechnung. Eine besondere Sensibilität ist auch Unterlagen zuzubilligen, die im unmittelbaren Umfeld der Politik anfallen. Die Schutzfrist soll daher erst mit Ausscheiden des betreffenden Politikers oder der betreffenden Politikerin aus dem Amt zu laufen beginnen. (Siehe weiter § 5 Abs 4 und Erläuterungen dazu.)

Zu § 5:

Die Archivierung öffentlichen Archivguts ist nicht Selbstzweck. Wesentlich ist vielmehr, dass das Archivgut – grundsätzlich nach Ablauf der Schutzfrist – der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung steht. In diesem Sinn ist sicherzustellen, dass niemand willkürlich von der Benutzung öffentlichen Archivguts ausgeschlossen wird. Klar muss auch sein, dass die abgebenden Stellen durch die Archivierung ihrer Unterlagen nicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden sollen und die von ihnen stammenden Unterlagen weiter benutzen können (Abs 1). Wird die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung geändert und eine eine archivierte Unterlage betreffende Aufgabe nunmehr von einer anderen Organisationseinheit als jener besorgt, die die Unterlage dem Landesarchiv übergeben hat, dann steht die Weiterbenutzungsmöglichkeit innerhalb der Schutzfrist nur der gegenwärtig zur Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe zuständigen Abteilung zu.

Bei einer Benutzung während der Schutzfrist hat eine Abwägung des wissenschaftlichen oder persönlichen Interesses mit den Geheimhaltungsinteressen zu erfolgen. Ihre Bewilligung kann daher unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (Abs 3). Dabei handelt es sich um eine Einschränkung der Benutzung, die – ebenso wie deren Versagung – auf ausdrücklichen Antrag der Person, die die Benutzung wünscht, durch Bescheid auszusprechen ist, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Rechtsschutz zu ermöglichen (Abs 6). Dritten, deren personenbezogene Daten durch die Benutzung bekannt werden könnten, kommt in den betreffenden Verfahren wegen ihres rechtlichen Interesses Parteistellung (§ 8 AVG) zu.

Es liegt im Interesse des Schutzes von Archivgut und einer sorgfältigen Archivtätigkeit, dass die Benutzung von öffentlichem Archivgut auch Benutzungsregeln unterworfen ist. Abgesehen vom Schutz öffentlicher Interessen und gesetzlich geschützter Rechte Dritter (etwa Grundrecht auf Datenschutz) werden daher auch Einschränkungen der Benutzung festgelegt, die dem Zweck der Schonung des Archivguts dienen (Abs 2 und 5). Ein „nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand“ im Sinn des Abs 2 Z 3 liegt zB dann vor, wenn auf Grund von zu geringen Informationen umfangreiche Archiverhebungen erforderlich wären oder lediglich Stichwörter für das Auffinden von Archivgut angeboten werden, die eine aufwändige Erforschung möglicher Archivunterlagen erfordern würden.

Die Benutzung von Unterlagen aus dem politischen Bereich (§ 4 Abs 4) vor Ablauf der Schutzfrist ist an die Zustimmung der betreffenden ehemaligen Funktionsträger und -trägerinnen, bei Unterlagen eines Landtagsklubs an dessen Zustimmung gebunden (Abs 4). Ob diese erteilt wird oder nicht, liegt in deren freier Entscheidung. Desgleichen ist es Sache der Landesregierung, in ihrer Geschäftsordnung das Erfordernis einer kollegialen Beschlussfassung für die Entscheidung vorzusehen.

Das Nähere zur Benutzung des Landesarchivs soll in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden (Abs 7 und 8). Die Festlegung sachgerechter privatrechtlicher Benutzungsentgelte obliegt dem Direktor bzw der Direktorin des Landesarchivs.

Zu § 6:

Diese Bestimmungen regeln die zur Sicherung und zum Schutz, zur dauerhaften und datensicheren Verwahrung sowie für die Benutzung des Archivgutes erforderlichen Maßnahmen. Sie sind so auszulegen, dass jedenfalls kein Eingriff in die Denkmalschutzkompetenz des Bundes erfolgt.

Zu § 7:

Abs 1 enthält eine organisatorische Definition, wobei durch die Formulierung klargestellt ist, dass die Einrichtung der Dienststelle „Landesarchiv“ schon durch die unmittelbar auf der Bundesverfassung beruhende Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Die Bestimmung hat daher lediglich deklarative Bedeutung und greift nicht etwa in die bundesverfassungsrechtlich vorgezeichnete Organisationskompetenz des Landeshauptmannes oder der Landeshauptfrau betreffend das Amt der Landesregierung ein. In der Geschäftseinteilung können dem Landesarchiv auch noch andere Aufgaben zugewiesen werden, wie etwa die Führung der Amtsbibliothek.

Im Abs 2 werden die wesentlichen Kernaufgaben des Landesarchivs im Einzelnen aufgezählt und schlagwortartig umschrieben. Damit wird auch eine Forderung des Datenschutzgesetzes

2000 erfüllt, weil nach diesem ein gesetzlicher Auftrag für das Archiv, Daten zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben zu archivieren bzw zu verarbeiten, erforderlich ist.

Abs 3 dient dazu, den Einfluss sachfremder Interessen auf archivfachliche Entscheidungen, historische Forschungen, gutachterliche Tätigkeiten, die Beratung anderer Registraturen und Archive oder ähnliche Aufgaben auszuschließen.

Dem bisherigen Leiter des Referates 0/04 kommt auch die Direktorenfunktion zu; eine Ausschreibung der Funktion ist auf Grund dieses Gesetzes nicht erforderlich.

Zu § 8:

Die Erhaltung der archivwürdigen Unterlagen der Salzburger Gemeinden liegt in deren eigenem Interesse. Die gesetzliche Archivierungspflicht kann von den Gemeinden auf verschiedene Weise erfüllt werden. In erster Linie besteht die Möglichkeit, das Gemeindearchivgut selbst und ohne besondere Organisation zu archivieren. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können dafür aber auch organisatorisch selbstständige Einrichtungen (zB Stadtarchive) schaffen, die vorwiegend die Aufgabe der Archivierung von Unterlagen besorgen und denen das dafür fachlich geeignete Personal zur Verfügung steht.

Die Zuständigkeit zur Erlassung der Benutzerordnung wird der Gemeindevorsteherung (in der Stadt Salzburg dem Stadtsenat) zugeordnet. Im Übrigen ist selbstverständlich § 5 voll anwendbar.

Zu § 9:

In Bezug auf Archivgut des Landesarchives wird die Landesregierung als zur Bescheiderlassung gemäß den §§ 3 Abs 5 und 5 Abs 6 zuständige Behörde erklärt. Ein eigener Instanzenzug muss nicht eingerichtet werden.

Im Gemeindebereich wird der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in erster Instanz zur Entscheidung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde berufen. Der Instanzenzug richtet sich nach der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (Bürgermeister/in – Gemeindevertretung) bzw nach dem Salzburger Stadtrecht 1966 (Bürgermeister/in – Allgemeine Berufungskommission).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.